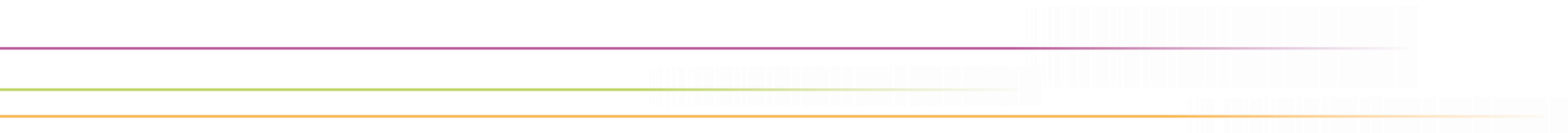


DEN
deutsches forschungsnetz



Die DSGVO im Omnibus

84. Betriebstagung | 18.03.2026

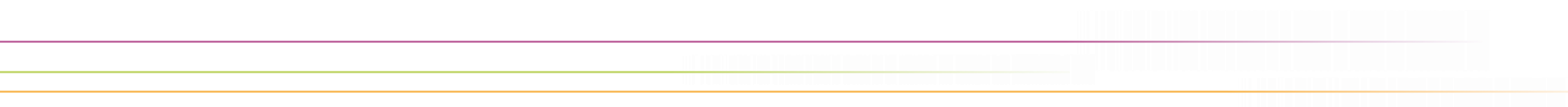
Anna Maria Yang-Jacobi



Agenda

- I. Die Digital Omnibus-VO und der Datenschutz
- II. Auswahl der geplanten Änderungen
 - 1. Personenbezogene Daten
 - 2. KI-Training mit personenbezogenen Daten
 - 3. Informationspflicht und Meldung von Datenpannen
- III. Spezielle Änderungen für die „wissenschaftliche Forschung“

I. Die Digital Omnibus-VO und der Datenschutz



I. Die Digital Omnibus-VO und der Datenschutz

Digital Simplification Package

Ziel: Unternehmen entlasten.

→ Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken.

Digital-Omnibus-
Verordnung
(Entwurf der EU-KOM)

Digital-Omnibus-
Verordnung zur KI
(Entwurf der EU-KOM)

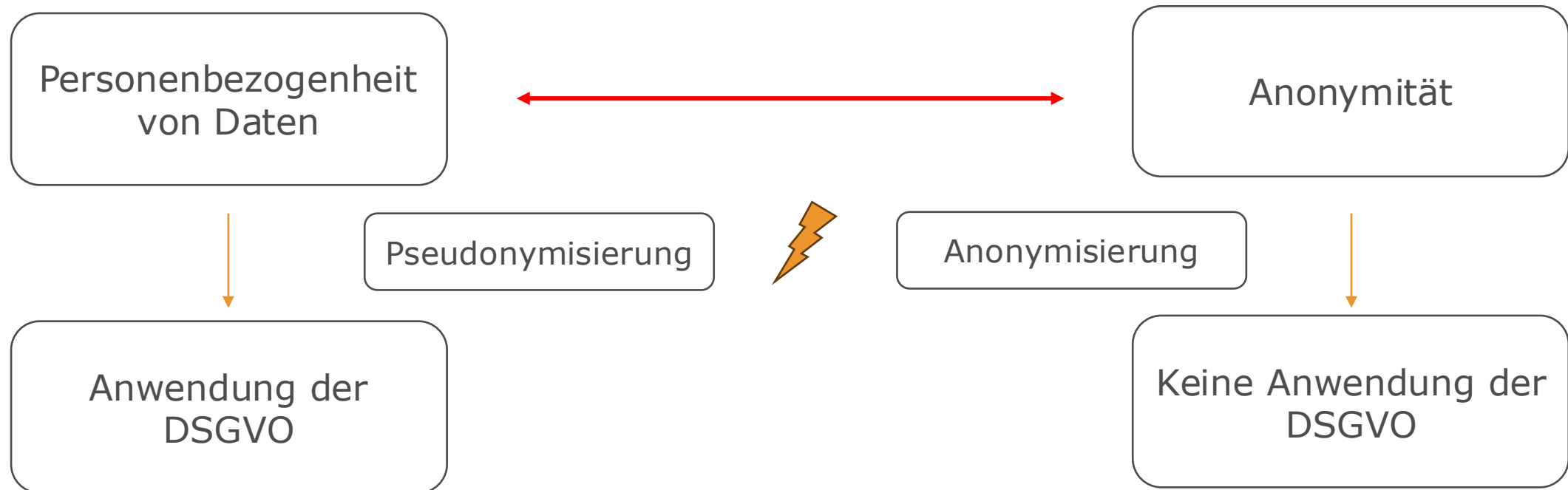
DSGVO-E
(Anpassungs-
entwurf der EU-
KOM)

Geplante Anpassungen
Datennutzung und
Cybersicherheit

II. Auswahl der geplanten Änderungen

1. Personenbezogene Daten

Bedeutung der Definition von „personenbezogenen Daten“



Urt. des EuGH v. 4.9.2025 (Az. C-413/23 P) zum relativen Verständnis von personenbezogenen Daten.

1. Personenbezogene Daten

- ▶ Bisher, Art. 4 Nr. 1 DSGVO:

„alle Informationen, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als **identifizierbar** wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung** zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

- ▶ Nun **zusätzlich**, Art. 4 Nr. 1 DSGVO-E:

„Angaben zu einer natürlichen Person sind **nicht notwendigerweise** personenbezogene Daten **für jede andere Person oder Einrichtung**, nur weil eine andere Einrichtung diese natürliche Person identifizieren kann; Angaben sind für eine bestimmte Einrichtung **nicht personenbezogen**, wenn diese Einrichtung die natürliche Person, auf die sich die Angaben beziehen, in Anbetracht **der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dieser Einrichtung genutzten Mittel, nicht identifizieren kann**; derartige Angaben werden für diese Einrichtung **nicht allein deshalb personenbezogen, weil ein potenzieller späterer Empfänger über Mittel verfügt**, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Identifizierung der natürlichen Person, auf die sich die Angaben beziehen, verwendet werden können;“

1. Personenbezogene Daten

Was bedeutet die Ergänzung?

- ▶ Daten sind für eine verantwortliche Stelle nicht personenbezogen, wenn sie nicht über Mittel zur Identifizierung verfügt – unabhängig von anderen Stellen.
- ▶ Dieselben Daten können für eine Stelle personenbezogen sein und für eine andere Stelle nicht personenbezogen sein.
- ▶ Art. 41e DSGVO-E: EU-Kommission sieht Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mitteln und Kriterien vor.

2. KI-Training mit personenbezogenen Daten

Art. 88c DSGVO-E

Verarbeitung im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb von KI

- ▶ Verarbeitung kann aus berechtigtem Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfolgen.
- ▶ Voraussetzungen:
 1. Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Entwicklung und den Betrieb eines KI-Systems oder KI-Modells.
 2. Geeignete organisatorische, technische Maßnahmen treffen.
 3. Garantien für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen wahren.



Das war bisher bereits möglich, siehe OLG Köln, Urt. v. 23.5.2025 (Az. 15 UKI 2/25).

2. KI-Training mit personenbezogenen Daten

Art. 9 Abs. 2 lit. k, Abs. 5 DSGVO-E

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- ▶ Ausnahme für Verarbeitungsverbot nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, wenn Verarbeitung im Zusammenhang mit Entwicklung und Betrieb eines KI-Systems oder KI-Modells erfolgt.
- ▶ Allerdings darf die Verarbeitung der besonders sensiblen Daten nicht für den konkreten Zweck erfolgen (Erwägungsgrund 33 DigOmVO-KomE)
- ▶ Voraussetzungen nach Abs. 5:
 1. Geeignete organisatorische und technische Maßnahmen treffen, um die Erhebung und Verarbeitung besonders sensibler Daten zu vermeiden.
 2. Falls dennoch besonders sensible Daten enthalten sind, muss die verantwortliche Stelle diese Daten entfernen.
 3. Wenn das Entfernen zu einem „unverhältnismäßigen Aufwand“ führen würde, muss die verantwortliche Stelle zumindest sicherstellen, dass die Daten vom KI-System oder KI-Modell nicht ausgegeben werden können.

3. Informationspflicht und Meldung von Datenpannen

Art. 13 Abs. 4 DSGVO-E

- ▶ Bisher: Informationspflicht entfällt, wenn betroffene Person bereits über Informationen verfügt.
- ▶ Geplant: Informationspflicht entfällt, wenn:
 - ▶ die Daten im Rahmen einer klaren und begrenzten Beziehung erhoben werden
 - ▶ der Verantwortliche keine verarbeitungsintensiven Tätigkeiten ausübt
 - ▶ hinreichende Gründe dafür bestehen, dass die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Art. 33 Abs. 1 DSGVO-E

- ▶ Bisher: Verantwortliche Stellen müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde Datenpannen möglichst **innen 72 Stunden** melden.
- ▶ Geplant: Datenpannen müssen spätestens **nach 96 Stunden** nach der Verletzung gemeldet werden.



Entlastung auch für Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

III. Spezielle Änderungen für die „wissenschaftliche Forschung“

III. Spezielle Änderungen für die „wissenschaftliche Forschung“

Geplante Definition der „wissenschaftlichen Forschung“, Art. 4 Nr. 38 DSGVO-E:

*„jede **Forschungstätigkeit**, die auch Innovationen, wie etwa technologische Entwicklung und Demonstration, unterstützen kann. Mit diesen Tätigkeiten werden **Beiträge zu den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen** geleistet oder **vorhandene Erkenntnisse auf neuartige Weise angewendet**; sie werden mit dem **Ziel** durchgeführt, zur **Entwicklung des allgemeinen Wissens und des Wohlergehens der Gesellschaft beizutragen**, wobei in dem betreffenden Forschungsbereich **ethische Standards eingehalten** werden. Dabei ist es **nicht ausgeschlossen**, dass die Forschung **auch der Förderung eines gewerblichen Interesses** dienen kann.“*

III. Spezielle Änderungen für die „wissenschaftliche Forschung“

Zweckbindungsgrundsatz, Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO:

„Personenbezogene Daten müssen [...] für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;[...]“

Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO



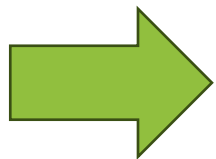
Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO-E

Negativformulierung: „[...], eine Weiterverarbeitung [...], für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 **nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken** („Zweckbindung“);“



Art. 6 Abs. 4 DSGVO einhalten.

Positivformulierung: „[...], eine Weiterverarbeitung [...], für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 **als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken, unabhängig** von den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 dieser Verordnung („Zweckbindung“);“




Datenverarbeitungen zu Forschungszwecken wären leichter möglich.

III. Spezielle Änderungen für die „wissenschaftliche Forschung“

Art. 13 Abs. 5 DSGVO-E:

Informationsbereitstellung nach Art. 13 Abs. 1-3 DSGVO ist nicht notwendig:

- ▶ wenn sie unmöglich ist oder
- ▶ vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien des Art. 89 Abs. 1 DSGVO mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder
- ▶ die Ziele der wissenschaftlichen Forschung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden.

 Verantwortliche Stelle muss nur geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen.

 Erleichterung bei Forschungszwecken.

IV. Fazit und Ausblick

IV. Fazit und Ausblick

- ▶ Bisher nur Entwurf der EU-Kommission
 - ▶ EU-Kommission, Europäisches Parlament und Rat der EU werden Entwurf diskutieren und ein Trilog-Verfahren wird folgen.
- ▶ Vieles kann sich noch ändern:
 - ▶ Positive Stimmen aus der Wirtschaft
 - ▶ Kritik des EDSA und EDSB
 - ▶ Starke Kritik von Datenschutzrechtsorganisationen (allen voran noyb)

Haben Sie noch Fragen?

DFN

► Kontakt

► Forschungsstelle Recht im DFN

Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät

E-Mail: recht@dfn.de

► Anna Maria Yang-Jacobi

E-Mail: a.yang-jacobi@hu-berlin.de
Telefon: 030 2093 - 91443

